

Absender

Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.

0241/2016/1

öffentlich

Antrag

**der Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

**zur Sitzung des
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 06.09.2016**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit Bürgerpartei GL vom 31.05.2016
(Eingang: 31.05.2016): Altholzbeseitigung im Rahmen der Sperrmüll-
entsorgung durch den AWB**

Inhalt:

Mit anliegendem Antrag vom 31.05.2016 beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, Altholz als kostenfreien Sperrmüll zu behandeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag geht in der Begründung davon aus, dass man im Hinblick auf die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren eine gewisse Kulanz erwarten könne. Diese liege in dem städtischen Angebot einer für den Bürger kostenlosen Sperrmüllentsorgung. Schon dabei verkennt der Antragsteller, dass die Sperrmüllentsorgung nicht kostenfrei, sondern nur gebührenfrei ist, da die hierdurch natürlich entstehenden Kosten in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten sind.

Die Behauptung, dass das städtische Leistungsangebot lückenhaft sei und die Entsorgung bestimmter Stoffe nicht ordentlich geregelt ist, entbehrt jeder Grundlage. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Entsorgung alter Video-Kassetten oder Holz ein Problem sein soll. Die städtische Abfallsatzung enthält hierzu klare und erschöpfende Regelungen, wobei der vom Antragsteller genannte § 20 der Abfallsatzung nicht einschlägig ist. Dieser befasst sich unter

der schon sprachlich klaren Bezeichnung „Bauschutt“ nur mit der Trennung und Verwertung von Abfällen, die beim Abbruch baulicher Anlagen – zumeist Häusern – anfallen. Für diese bei Abbrucharbeiten anfallenden Materialien werden auf Anfrage geeignete Verwertungs- und Entsorgungsanlagen benannt.

Die Satzung und die Webseite des AWB enthalten abschließende und nicht änderungs- oder ergänzungsbedürftige Regelungen zur Sperrmüllabfuhr. Danach ist Sperrmüll als „aus Wohnungen stammende Gegenstände“ definiert. Nur solche werden gebührenfrei abgeholt. Alle anderen sperrigen Abfälle – dazu gehören auch Latten oder Gartenholz – sind nach § 19 Abs. 3 der Abfallsatzung „sonstiger Sperrmüll“, der nur entgeltpflichtig über die Sperrmüllabholung gesammelt oder an der städtischen Annahmestation (zukünftig Wertstoffhof) angenommen wird.

Hintergrund dieser Abgrenzung sind die mietrechtlichen Regelungen, wonach Mieter nicht verpflichtet sind Kosten zu tragen, die nicht nach den Vorschriften zur Nebenkostenabrechnung umlagefähig sind. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten für Abfälle, die bei Bau- oder Instandhaltungsarbeiten des Hauses oder an Außenanlagen anfallen und vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Werden die Sammel- und Entsorgungskosten für solche Abfälle in die Gebühren für die Restmülltonne einbezogen, würden jene über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt und diese so mit Kosten belastet, die sie weder verursacht haben, noch nach gesetzlichen Regelungen tragen müssten. Im Hinblick auf das gebührenrechtlich zu beachtende Äquivalenzprinzip ist dies unzulässig. Insoweit ist auch für eine „Kulanz“ kein Raum.

Es wird daher empfohlen, den Antrag zurückzuweisen.